



Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

BEKANNTMACHUNG

zur 46. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, den 09.12.2019, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2020 (VL-220/2019) als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt
 - a) Antragstellung und Erarbeitung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzepts (IKEK) nach Aufnahme in das Förderprogramm
 - b) Keine Ausweisung oder Planung von Baugebieten während des Förderzeitraumes der Dorfentwicklung, die mit der Innenentwicklung konkurrieren
2. Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ (VL-53/2017 hier: a) Beratung zum weiteren Vorgehen im oberen Bereich der Ziegenhainer Straße 10. Ergänzung)
 - b) Beratung zum weiteren Vorgehen im Bereich der Kasseler Straße
3. Genehmigung eines Kaufangebotes; (VL-155/2019 hier: Flächen für den Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Wernswig 3. Ergänzung)
4. Ausbau Schmückebergsweg (VL-11/2019 hier: Sachstandsbericht 6. Ergänzung)
5. Verschiedenes

Homberg (Efze), 29.11.2019

Hilmar Höse
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 10.12.2019

46. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 46. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, 09.12.2019, 18:30 Uhr bis 21:20 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Hilmar Höse
stellv. Ausschussvorsitzender Martin Stöckert
Ausschussmitglied Jana Edelmann-Rauthe vertritt Haß, Christian (CDU)
Ausschussmitglied Joachim Grohmann
Ausschussmitglied Dietmar Groß
Ausschussmitglied Bruno Haßenpflug
Ausschussmitglied Wolfgang Knorr
Ausschussmitglied Günther Koch

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Stadtrat Hermann Klante

Von der Verwaltung:

Techn. Oberamtsrat Nils Arndt

Gäste:

Frau Müller von der HNA
Herr Schmitz vom Büro IKS
Herr Capitain und Herr Schmoll-Feller vom Büro Unger Ingenieure

7 Bürger

Schriftführer:

Magistratsrat Heinz Ziegler

Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, Herrn Stadtrat Klante, Herrn Ziegler und Herrn Arndt von der Verwaltung, Frau Müller von der HNA, Herr Schmitz vom Büro IKS, Herrn Capitain und Herrn Schmoll-Feller vom Büro Unger Ingenieure sowie die Bürger. Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

1. **Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2020 als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt** **VL-220/2019**
- a) **Antragstellung und Erarbeitung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzepts (IKEK) nach Aufnahme in das Förderprogramm**
- b) **Keine Ausweisung oder Planung von Baugebieten während des Förderzeitraumes der Dorfentwicklung, die mit der Innenentwicklung konkurrieren**

Bürgermeister Dr. Ritz gibt Erläuterungen zur Sitzungsvorlage und dem Bewerbungsverfahren.

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Koch, Herr Groß, Herr Knorr und Frau Edelmann-Rauthe.

Fragen zur Förderung der Dorfentwicklung in Hessen beantworten Bürgermeister Dr. Ritz und Herr Ziegler.

Beschluss:

- a) Es wird beschlossen, den Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2020 als gesamtkommunalen Förderschwerpunkt zu stellen. Es wird weiterhin beschlossen, im Anschluss an die Aufnahme ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) gemäß dem Leitfaden des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zu erarbeiten, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunalen Handelns darstellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

Beschluss:

- b) Für den Förderzeitraum der Dorfentwicklung können nur dann Baugebiete ausgewiesen oder geplant werden, wenn diese nachweislich nicht mit der Innenentwicklung konkurrieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8

2. **Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“**
hier: a) **Beratung zum weiteren Vorgehen im oberen Bereich der Ziegenhainer Straße**
b) **Beratung zum weiteren Vorgehen im Bereich der Kasseler Straße**

VL-53/2017
10. Ergänzung

Herr Schmitz vom Büro IKS stellt anhand einer Präsentation die Anforderungen an den Radwegeverkehr dar. Insbesondere im Bereich der Kasseler Straße muss aufgrund der vorhandenen Breite der Straße und der Nebenanlagen noch eine vertretbare Lösung für den Radwegeverkehr geprüft werden.

Herr Schmoll-Feller vom Büro Unger Ingenieure erläutert eine mit dem ACFC und dem Büro IKS abgestimmte Planung für den Radwegeverkehr in der Ziegenhainer Straße.

Die Präsentationen zu beiden Vorträgen sind dem Protokoll als Anlagen beigelegt.

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Koch, Herr Knorr, Herr Grohmann und Frau Edelman-Rauthe.

Herr Schmitz und Herr Schmoll-Feller beantworten Fragen der Ausschussmitglieder Herr Grohmann, Herr Groß und Herr Stöckert.

Bürgermeister Dr. Ritz schlägt vor, die Diskussion über die Standorte von Gehwegen im Bereich der Ziegenhainer Straße in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung zu führen.

Herr Koch trägt einen geänderten Beschlussvorschlag der FWG vor und beantragt, diesen zur Abstimmung zu stellen.

Nach kurzer Diskussion wird der geänderte Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

- a) Die Neugestaltung des oberen Teils der Ziegenhainer Straße wird auf Grundlage des vorgelegten geänderten Ausbauplans ausgeführt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h in der Ziegenhainer Straße wird in Abstimmung mit der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises eingeführt. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 17.10.2019 beschlossene Errichtung von Fahrradschutzstreifen von der Konrad-Muth-Straße bis zur Anbindung an den Bindeweg bleibt umzusetzen.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

- Begrenzung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h
- Fahrtrichtung „Drehscheibe“: 1,85 m breiter Radfahrstreifen
- Fahrtrichtung „Stadhalle“: Radfahrstreifen oder Radfahrerschutzstreifen ist bei Tempo 30 km/h entbehrlich
- Verzicht auf Mittelstreifen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 7
Enthaltungen: 1

b) Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

3. **Genehmigung eines Kaufangebotes;
hier: Flächen für den Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil
Wernswig**

**VL-155/2019
3. Ergänzung**

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert die Sitzungsvorlage. Zur Sicherung des Grunderwerbs im Falle einer Entscheidung der Stadtverordneten für eine der beiden Varianten zur Errichtung einer Kindertagesstätte im Stadtteil Wernswig soll die Entgegennahme von Kaufangeboten mit festgelegten Konditionen für beide Flächen erfolgen. Die Annahme des Kaufangebotes für eine Variante erfolgt erst dann, wenn die Stadtverordnetenversammlung eine Standortauswahl getroffen hat.

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Groß, Herr Koch und Frau Edelmann-Rauthe.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Höse, schlägt vor, den ersten Satz um das Wort „optionalen“ zu ergänzen.

Beschluss:

Das Kaufangebot mit zwei optionalen Kaufvertragsvarianten

Variante 1:

„Die Stadt erwirbt aus den Grundstücken Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstücke 61 und 60/3 eine noch zu vermessende Teilfläche in Größe von ca. 3.455 qm (siehe Anlage Nr. 1) zum Gesamtpreis von 96.740,00 € (entspricht 28,00 €/qm) für den Neubau einer Kindertagesstätte. In dem Vertrag erklärt die Stadt, dass sie für die v. g. Grundstücke die Bauleitplanung einleiten und versuchen wird, die Flächen als „Allgemeines Wohngebiet“ auszuweisen. Für die verbleibende Restfläche (./ 3 Bauplätze, die bei Herrn Jacob verbleiben - siehe Anlage Nr. 2) unterbreitet die Stadt Herrn Jacob das Angebot, diese zum Preis von 20,00 €/qm zu erwerben, um dort neues Bauland zu schaffen und selbst zu vermarkten.“

und

Variante 2:

„Die Stadt erwirbt den ehemaligen Hof „Rohde“, Bahnhofsallee 2, Gemarkung Wernswig, Flur 11, Flurstück 57/4 in Größe von insgesamt 4.709 qm zum Gesamtpreis von 240.000,00 €. Mit Annahme dieses Angebotes verpflichtet sich die Stadt Homberg (Efze) auch hier, die Bauleitplanung für die Grundstücke Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstücke 61 und 60/3 einzuleiten und versucht diese als „Allgemeines Wohngebiet“ auszuweisen. Von den 12 möglichen Bauplätzen werden 3 bei dem Grundstückseigentümer Herrn Klaus Jacob verbleiben, die Stadt unterbreitet Herrn Jacob das Angebot die restlichen 9 Bauplätze zum Preis von 20,00 €/qm zu erwerben.“

wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 2

4. **Ausbau Schmückebergsweg
hier: Sachstandsbericht**

VL-11/2019
6. Ergänzung

Ausschussvorsitzender Herr Höse erläutert den Anlass für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die Sitzung.

Bürgermeister Dr. Ritz trägt den Sachstandsbericht zum Verfahren und Ausbau des Schmückebergsweges vor. Er beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Herr Grohmann und Herr Koch.

Herr Capitain vom Büro Unger Ingenieure gibt ergänzende Erläuterungen zum Sachstandsbericht des Bürgermeisters.

Ausschussvorsitzender Herr Höse unterbricht die Sitzung von 20:20 Uhr bis 21:02 Uhr für Fragen der Zuhörer.

Nach Wiedereintritt in die Sitzung stellt Ausschussmitglied Herr Koch folgenden Antrag:

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung bittet den Magistrat, eine weitere Anliegerversammlung (Gütetermin) über die Einigung zu einer Ausbauvariante des Schmückebergsweges durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8
Ja-Stimmen: 2
Nein-Stimmen: 4
Enthaltungen: 2

Damit ist der Antrag von Herrn Koch abgelehnt.

5. **Verschiedenes**

Ausschussmitglied Herr Grohmann stellt folgende Fragen:

- a) Ist die Endabnahme der Baumaßnahme Kindertagesstätte Mardorf erfolgt?
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass die Endabnahme noch nicht erfolgt ist.
- b) Wie ist der Sachstand zum Bau des Kirchenkreisamtes in der Freiheiter Straße?
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass das Bauleitplanverfahren zurzeit durchgeführt wird.

- c)** Ist die Scheune im Planungsraum für das Kirchenkreisamt denkmalgeschützt?
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass die Scheune denkmalgeschützt ist.
- d)** Wie ist der Sachstand zur multifunktionalen Fläche in den Efwiesen?
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass demnächst Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, eine Standortverlagerung geprüft wird und die Fördermittelfrage geklärt wird.
- e)** Wie ist der Sachstand zur Prüfung der „Beleuchtung“ auf dem Areal Schneider?
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass in der Angelegenheit Gespräche geführt werden.
- f)** Wie ist der Sachstand Parksituation im Bereich der Autowerkstatt in der Kasseler Straße?
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass sich die Situation demnächst verbessern wird.
- g)** Was wurde bei der Beschilderung im Ausfahrtsbereich Basthauptweg/Kasseler Straße unternommen?
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass eine Versetzung der Schilder geprüft wird.

Ausschussmitglied Herr Koch stellt folgende Fragen:

- a)** Gibt es schon einen neuen Standort für die Spielhalle in der Kasseler Straße?
Bürgermeister Dr. Ritz antwortet, dass dieses Thema Anfang 2020 wahrscheinlich in den städtischen Gremien behandelt wird.
- b)** Herr Koch weist darauf hin, dass viele Obstbäume im Bereich der Stadt Homberg von Misteln befallen sind. Um den Obstbaumbestand zu retten besteht Handlungsbedarf.

Hilmar Höse
Ausschussvorsitzender

Heinz Ziegler
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-220/2019

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	21.11.2019
BPUS	09.12.2019
HAFI	10.12.2019
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2019

Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2020 als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt

- a) **Antragstellung und Erarbeitung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzepts (IKEK) nach Aufnahme in das Förderprogramm**
- b) **Keine Ausweisung oder Planung von Baugebieten während des Förderzeitraumes der Dorfentwicklung, die mit der Innenentwicklung konkurrieren**

a) Erläuterung:

Für die Antragstellung zur Aufnahme der Kreisstadt Homberg (Efze) in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2020 als gesamtkommunaler Förderschwerpunkt ist neben dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Beauftragung der Antragstellung durch den Magistrat ein weiterer Beschluss erforderlich, durch den sichergestellt wird, dass während des Förderzeitraumes keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebiete ausgewiesen oder geplant werden.

Im Anschluss an die Aufnahme in das Förderprogramm ist ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) gemäß dem Leitfaden des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) von September 2019 zu erarbeiten, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunalen Handelns darstellt.

Der Förderzeitraum beträgt ab dem Jahr der Anerkennung als Förderschwerpunkt 8 Jahre. Davon werden maximal zwei Jahre für vorbereitende Maßnahmen, wie. z. B. Erstellung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzepts und Planungen und 6 Jahre für die Umsetzungen von Projekten veranschlagt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Förderrichtlinien der WIBank Hessen zur Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Förderprogramm Dorfentwicklung vom 15.08.2019.

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

- a) Es wird beschlossen, den Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2020 als gesamtkommunalen Förderschwerpunkt zu stellen. Es wird weiterhin beschlossen Im Anschluss an die Aufnahme ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) gemäß dem Leitfaden des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zu erarbeiten, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunalen Handelns darstellt.
- b) Für den Förderzeitraum der Dorfentwicklung können nur dann Baugebiete ausgewiesen oder geplant werden, wenn diese nachweislich nicht mit der Innenentwicklung konkurrieren.

Anlage(n):

1. Infos Förderantrag DE 2020

Förderung der Dorfentwicklung in Hessen

INFORMATIONEN ZUM BEWERBUNGSVERFAHREN

„AUFNAHME ALS FÖRDERSCHWERPUNKT IN DAS FÖRDERPROGRAMM DORFENTWICKLUNG IM JAHR 2020“

Ziele des Programms

Das Dorfentwicklungsprogramm verfolgt gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung programmspezifische Ziele. Im Wesentlichen geht es darum, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven und lebendigen Lebensraum zu erhalten und den demographischen Wandel aktiv zu gestalten. Hierfür unterstützt das Dorfentwicklungsprogramm die Kommunen bei der Stärkung zentraler Funktionen in den Ortskernen und bei der Erhaltung einer guten und zukunftsfähigen Wohn- und Lebensqualität. Ziele sind dabei die Stärkung der Innenentwicklung, die Steigerung der Energieeffizienz, sowie die Verringerung des Flächenverbrauchs. Darüber hinaus sollen soziale, kulturelle und wirtschaftliche Potentiale vor Ort durch eine eigenständige Entwicklung mobilisiert werden.

Das, was die Dörfer in Hessen auszeichnet, die Vielfalt dörflicher Lebensformen sowie das bau- und kulturgeschichtliche Erbe, sollen mit Hilfe des Dorfentwicklungsprogramms erhalten und weiterentwickelt werden.

Eckpunkte



Das Verfahren zur Anerkennung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Förderprogramm ist die Aufnahme einer Kommune in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen. Die Anzahl der Neuaufnahmen in das Förderprogramm richtet sich u.a. nach den mittelfristig zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und wird für jedes Aufnahmeverfahren neu festgelegt. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Kommune als Förderschwerpunkt des Dorfentwicklungsprogramms trifft das zuständige Fachministerium. Die Bewerbung der Kommune wird bei den Landräten als zuständigen Fach- und Förderbehörden gestellt. Alle eingehenden Bewerbungen werden von den zuständigen Fach- und Förderbehörden auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Die Priorisierung und Auswahl der Förderschwerpunkte erfolgt durch das Fachministerium nach einem hessenweiten Auswahlverfahren. Im Anschluss erfolgt die offizielle Anerkennung.

Das laufende Verfahren als Förderschwerpunkt

Steuerungsgremium

Für die Erstellung und Umsetzung des IKEK ist ein Steuerungsgremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommune, politischen Gremien und lokalen Akteuren zu bilden. Dieses soll den gesamten Prozess begleiten und bildet ein zentrales Element der Bürgermitwirkung. Das Steuerungsgremium sollte bereits sehr frühzeitig installiert werden, um bei der Leistungsbeschreibung und Auswahl des Fachbüros mitwirken zu können.

Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK)

Vorhaben der Dorfentwicklung werden in den anerkannten Förderschwerpunkten auf der Grundlage eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) umgesetzt. Mit dem IKEK steigt die gesamte Kommune in das Dorfentwicklungsverfahren ein und erarbeitet in einem ersten Schritt mit Hilfe eines Fachbüros Grundlagen für eine Handlungsstrategie. Auch, wenn eine Kommune über eine Kernstadt mit über 6.000 Einwohner verfügt, gehört diese mit zum Förderschwerpunkt und wird im Rahmen des gesamtkommunalen Strategieansatzes im IKEK mit betrachtet.

Erst nach den Strategieüberlegungen der Kommune und der Bestandsanalyse durch das beauftragte Fachbüro erfolgt eine breite Bürgermitwirkung mit dem Ziel, gemeinsam ein zentrales Steuerungsinstrument mit Mehrwert für die gesamte Kommune zu erarbeiten.

Das IKEK wird mit der kommunalen Förderquote gefördert und auf Basis des Leitfadens für integrierte kommunale Entwicklungskonzepte erstellt.

Ein verfahrensbegleitendes Controlling über den gesamten Förderzeitraum findet durch die Fach- und Förderbehörden bei den Landräten in Zusammenarbeit mit der WIBank statt.

Fördergebietsabgrenzung für private Antragsteller

Die Förderung von privaten Vorhaben ist nur in abgegrenzten Fördergebieten in den Ortskernen und bei Kulturdenkmälern möglich.

Insbesondere für die Förderung privater Vorhaben steht das Richtlinienziel „Stärkung der Innenentwicklung“ und die „Erhaltung des bau- und kulturgeschichtlichen Erbes“ im Vordergrund. Das Fördergebiet umfasst maximal den Ortskern (Bebauung bis 1950) und orientiert an der historisch wertvollen Bausubstanz. Dabei sind strategische Beschränkungen auf Teilgebiete der historischen Ortskerne ausdrücklich von der Kommune zu prüfen. Hierdurch hat die Kommune auch für den privaten Bereich die Möglichkeit den Fördermitteleinsatz gezielt zu lenken.

Strategische Sanierungsbereiche

Zusätzlich können Strategische Sanierungsbereiche in besonderen städtebaulichen und strukturellen Problemlagen definiert werden. Für die Ausweisung strategischer Sanierungsbereiche als kommunal-private Kooperationen müssen besondere Anforderungen erfüllt sein. Diese Bereiche sind im Analyseteil des IKEK zu identifizieren und fachlich zu bewerten. In den strategischen Sanierungsbereichen bestehen besondere Fördermöglichkeiten für die Kommunen und Private.

Die Grundsätze zum „Bauen im ländlichen Raum“

Gemäß der Richtlinie zur ländlichen Entwicklung werden alle Vorhaben auf Grundlage der Vorgaben von „Bauen im ländlichen Raum“ gefördert. Die im Jahr 2018 veröffentlichte Broschüre gibt einen Überblick über die Baukultur in Hessen und sich daraus ableitende Grundsätze, die im Rahmen von Bauvorhaben als Zuwendungsvoraussetzung zu berücksichtigen sind.

Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan

Der Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan wird im Rahmen des IKEK erstellt und ist ein wichtiger Baustein für einen schnellen und effektiven Einstieg in die Förderphase. Er listet alle Vorhaben auf, die die Kommune innerhalb des Dorfentwicklungsprogramms sowie im Rahmen anderer Fördermöglichkeiten oder in Eigenfinanzierung innerhalb der Förderphase umsetzen möchte, um dem Ziel einer bestmöglichen gesamtkommunalen Entwicklung näher zu kommen. Der Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan wird als Bestandteil des IKEK vom Gemeindeparlament beschlossen.

Die Ausweisung von Baugebieten während der Förderphase

Die Zielsetzung des Dorfentwicklungsprogramms liegt in der Stärkung des Ortskerns und der Innenentwicklung der Dörfer. Daher ist jede im Programm befindliche Kommune angehalten, von Anfang an sensibel mit dem Thema der Neuausweisung von Baugebieten umzugehen. Bereits zur Bewerbung werden daher Daten zum Bestand von Bauplätzen erfasst und bewertet. Baugebiete können während der Förderphase nur dann geplant und ausgewiesen werden, wenn sie nachweislich nicht zur Innenentwicklung konkurrieren. Während der IKEK-Erstellung wird auf den Bedarf für die Ausweisung von Baugebieten eingegangen und in diesem Zusammenhang das Thema Innenentwicklung gemäß Leitfaden aufgearbei-

tet. Im Einzelfall besteht während der Förderphase die Möglichkeit, beim HMUKLV die Freigabe für die Neuausweisung eines Baugebietes zu beantragen. Voraussetzung für die Freigabe ist, dass die Kommune durch entsprechende Ausarbeitungen den Nachweis liefert, dass keine Konkurrenz zur Innenentwicklung gegeben ist.

Das IKEK inklusive der Abgrenzung der Fördergebiete für private Vorhaben und dem Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan wird von der WIBank abgenommen.

Das IKEK inklusive der Fördergebietsabgrenzung für private Vorhaben und dem Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan sind nach der Abnahme durch die WIBank vom Kommunalparlament als Fördergrundlage der Dorfentwicklung zu beschließen.

Inhalte der Bewerbung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm

Die Bewerbung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm gliedert sich in drei Teile:

1. Erhebung von Zahlen, Daten, Fakten in tabellarischer Form mit anschließender textlicher gesamtkommunaler Betrachtung unter den Gesichtspunkten „Wo befindet sich die Kommune jetzt (Analyse und Betrachtung der Ist-Situation)? Welche Chancen sieht sie im Dorfentwicklungsprogramm und welche Ziele sollen mit dem Dorfentwicklungsprogramm erreicht werden?“
2. Eine schriftliche Bewerbung unter der Berücksichtigung verschiedener Fragestellungen
3. Ein Beschluss des Kommunalparlaments zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm, zum IKEK und zu den konkurrierenden Neubaugebieten.

Die Teilnahme am Dorfentwicklungsprogramm setzt voraus, dass die Kommune den Prozess permanent qualifiziert begleitet. Daher bitten wir um Angabe der Kontaktdaten für eine entsprechende Ansprechperson:

Name:

E-Mail Adresse:

Telefonnummer.

Die Bewerbung zur Aufnahme der Kommune in das Dorfentwicklungsprogramm ist bei den beauftragten Landräten als den zuständigen Fach- und Förderbehörden zu stellen. Diese sind für die Information und Beratung im Bewerbungsverfahren verantwortlich.

TEIL 1 DER BEWERBUNG: ZAHLEN - DATEN - FAKTEN

Im Anhang finden Sie Tabellenvorlagen zu relevanten Themenstellungen, die vollständig ausgefüllt an die WIBank zu übermitteln sind. Bearbeitet werden die Themen Bevölkerung, Versorgung, Mobilität, Siedlungsentwicklung und Leerstand sowie Kooperation oder die Teilnahme an bisherigen Programmen.

Im Anschluss an die Datenerhebung sind die Themen schriftlich gesamtkommunal und inhaltlich zu analysieren. Hierdurch sollte sich für jedes Thema ein umfassendes Bild über den Ist-Zustand und evtl. vorhandene Zukunftsperspektiven ergeben. Hierbei sind alle Ortsteile inklusive Kernstadt zu betrachten.

Thema 1: Bevölkerungsentwicklung

Bevölkerungsentwicklung

Datengrundlage: Hessisches statistisches Landesamt, EKOM 21, Hessen Agentur für Prognose

	Anzahl der Einwohner						Entwicklung seit 1995 in %	Prognose bis 2030
	1995	2000	2005	2010	2015	2018		
Orts- Stadtteil 1							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 2							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 3							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 4							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 5							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 6							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 7							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 8							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 9							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 10							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 11							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 12							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 13							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 14							#DIV/0!	
Orts- Stadtteil 15							#DIV/0!	
Gesamtkommune	0	0	0	0	0	0	#DIV/0!	0

Gesamtkommunale Betrachtung: (sozial, wirtschaftlich, kulturell; unterschiedliche Aufstellung der Ortsteile)

Analyse und Betrachtung der Ist-Situation

Chancen, die im Dorfentwicklungsprogramm gesehen werden / Ziele, die mit dem Dorfentwicklungsprogramm erreicht werden sollen

Thema 2: Nahversorgung, Daseinsvorsorge, Infrastruktur

Nahversorgung, Daseinsvorsorge, Infrastruktur

Bitte Auswahl vornehmen, wenn:
 - nicht vorhanden
 somit sind Defizite in den Ort- Stadtteilen erkennbar

	Nahversorgung				Daseinsvorsorge			Kommunikationseinrichtung				
	Vollsortiment	Teilsortiment	Mobile Versorgung/Lieferdienst des Lebensmittelbetriebs	Essen auf Rädern	Dienstleistungsbetriebe	medizin. Versorgung	Nachbarschaftshilfe	kulturelle u. soziale Angebote	DGH, Bürgerhaus	kirchl. Räume	Vereinsräume	Freizeitanlagen
Orts- Stadtteil 1												
Orts- Stadtteil 2												
Orts- Stadtteil 3												
Orts- Stadtteil 4												
Orts- Stadtteil 5												
Orts- Stadtteil 6												
Orts- Stadtteil 7												
Orts- Stadtteil 8												
Orts- Stadtteil 9												
Orts- Stadtteil 10												
Orts- Stadtteil 11												
Orts- Stadtteil 12												
Orts- Stadtteil 13												
Orts- Stadtteil 14												
Orts- Stadtteil 15												

Gesamtkommunale Betrachtung: (Gibt es aktuelle oder absehbare Versorgungsprobleme, Aussagen zu Auslastung, Entwicklungsüberlegungen der DGH, besondere Themen im Bereich Kinder oder Senioren?)

Analyse und Betrachtung der Ist-Situation

Chancen, die im Dorfentwicklungsprogramm gesehen werden / Ziele, die mit dem Dorfentwicklungsprogramm erreicht werden sollen

Thema 3: Mobilität und Erreichbarkeit

Mobilität und Erreichbarkeit

Bitte Auswahl vornehmen:

- + gut
- 0 zufriedenstellend
- mangelhaft

	Individual- verkehr	ÖPNV	Fußläufige Erreichbar- keit	Mobilitäts- Angebote (Hol- u. Bring- dienste)
Orts- Stadtteil 1				
Orts- Stadtteil 2				
Orts- Stadtteil 3				
Orts- Stadtteil 4				
Orts- Stadtteil 5				
Orts- Stadtteil 6				
Orts- Stadtteil 7				
Orts- Stadtteil 8				
Orts- Stadtteil 9				
Orts- Stadtteil 10				
Orts- Stadtteil 11				
Orts- Stadtteil 12				
Orts- Stadtteil 13				
Orts- Stadtteil 14				
Orts- Stadtteil 15				

Gesamtkommunale Betrachtung:

Analyse und Betrachtung der Ist-Situation

Chancen, die im Dorfentwicklungsprogramm gesehen werden / Ziele, die mit dem Dorfentwicklungsprogramm erreicht werden sollen

Thema 4: Siedlungsentwicklung und Innenentwicklung

Siedlungsentwicklung und Innenentwicklung

	Wohngebäude				Denkmalschutz		Baugebiete		
	Anzahl Wohngebäude	Anzahl Leerstände	Leerstand in %	Anzahl Leerstand pro 200 EW	Anzahl Gesamtanlage	Anzahl Kulturdenkmäler	Jahr der letzten B-Plan Ausweisung	B-Plan in Aufstellung? (ja/nein)	Anzahl freie Bauplätze*
Orts-Stadteil 1			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 2			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 3			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 4			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 5			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 6			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 7			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 8			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 9			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 10			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 11			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 12			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 13			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 14			#DIV/0!	0	#DIV/0!				
Orts-Stadteil 15			#DIV/0!	0	#DIV/0!				

Gesamtkommunale Betrachtung: (bitte an dieser Stelle die oben genannten Zahlen zu Leerständen näher betrachten und Aussagen zur Streuung/Konzentration machen. Können schon Problemlagen identifiziert werden? – ggf. ist auch ein einzelner Leerstand in exponierter Lage problematisch. Bitte gehen Sie auch auf das Thema Bauplätze näher ein. Wie ist insb. der Verfahrensstand zu in bereits in Aufstellung befindlichen Baugebieten? Wie stellen sich die Bedarfe gegenüber der Verfügbarkeit dar?)

Analyse und Betrachtung der Ist-Situation

Chancen, die im Dorfentwicklungsprogramm gesehen werden / Ziele, die mit dem Dorfentwicklungsprogramm erreicht werden sollen

TEIL 3 DER BEWERBUNG: BESCHLUSS ZUR AUFNAHME IN DAS DORFENTWICKLUNGS- PROGRAMM

Bitte verwenden Sie als Beschlusstext zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm folgende Vorlage:

„Das Gemeindeparlament beschließt, den Antrag auf Aufnahme in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2020 als gesamtkommunalen Förderschwerpunkt zu stellen. Im Anschluss an die Aufnahme wird ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) gemäß Leitfaden des HMUKLV erarbeitet, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunalen Handelns darstellt.

Für den Förderzeitraum der Dorfentwicklung können nur dann Baugebiete ausgewiesen oder geplant werden, wenn diese nachweislich nicht zur Innenentwicklung konkurrieren.“

Thema 5: Andere Programme / Wettbewerbe / Kooperationen

Andere Programme / Wettbewerbe / Kooperationen

	Dorfentwicklung mit Laufzeit	Städtebauförderung mit Laufzeit	Jahresangabe zu Teilnahme am Wettbewerb "Unser Dorf"	Kooperationen überörtlich und interkommunal	LEADER Region	Sonstiges
	Innerhalb der letzten 12 Jahre		letzten beiden Wettbewerbe	aktuell		
Orts- Stadtteil 1						
Orts- Stadtteil 2						
Orts- Stadtteil 3						
Orts- Stadtteil 4						
Orts- Stadtteil 5						
Orts- Stadtteil 6						
Orts- Stadtteil 7						
Orts- Stadtteil 8						
Orts- Stadtteil 9						
Orts- Stadtteil 10						
Orts- Stadtteil 11						
Orts- Stadtteil 12						
Orts- Stadtteil 13						
Orts- Stadtteil 14						
Orts- Stadtteil 15						

TEIL 2 DER BEWERBUNG: FRAGESTELLUNGEN FÜR DEN SCHRIFTLICHEN TEIL DER BEWERBUNG ZUR ANERKENNUNG

Bitte stellen Sie in Ihrer textlichen Ausführung zur Bewerbung folgende Inhalte dar:

- Welche Zielsetzung verfolgt die Kommune mit dem Instrument der Dorfentwicklung?
- Welche Handlungsansätze zur Zukunftssicherung bestehen bislang, wie können diese mit dem Dorfentwicklungsprogramm verknüpft werden? Ist z. B. ein Baulückenkataster vorhanden oder gibt es spezielle kommunale Förderprogramme, wurde z.B. ein ISEK erstellt?
- Welche finanzielle Leistungsfähigkeit ist vorhanden, um die Dorfentwicklungsvorhaben umzusetzen (Schutzschirm, ausgeglichener Haushalt)? In welcher Größenordnung ist die Kommune bereit, im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms zu investieren?
- Welche Formen der Vereins- und Ehrenamtsarbeit gibt es?
- Welche Besonderheiten oder Handlungsfelder gilt es weiter zu entwickeln (Tourismus, Landwirtschaft.....)?

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-53/2017 10. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
BPUS	09.12.2019
HAFI	10.12.2019
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2019

Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“

hier: a) Beratung zum weiteren Vorgehen im oberen Bereich der Ziegenhainer Straße

b) Beratung zum weiteren Vorgehen im Bereich der Kasseler Straße

a) Erläuterung:

Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs am 22.11.2019 mit Unger Ingenieure, dem Planungsbüro IKS, Vertretern des ADFC und der Stadtverwaltung wurden für die Einbeziehung des Radverkehrs in der Kasseler Straße und im oberen Bereich der Ziegenhainer Straße folgende Empfehlungen erörtert:

a) Ziegenhainer Straße

- Begrenzung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h
- Fahrtrichtung „Drehscheibe“: 1,85 m Radfahrstreifen
- Fahrtrichtung „Stadthalle“: Radfahrstreifen oder Radfahrerschutzstreifen ist entbehrlich
- Verzicht auf Mittelstreifen
- Verschiebung des Fußgängerüberwegs in Richtung Drehscheibe

b) Kasseler Straße:

- Begrenzung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h
- Einrichtung von Radfahrstreifen mit 1,50 m in beiden Fahrtrichtungen

Nähere Ausführungen zu den Empfehlungen werden durch Herrn Schmitz (IKS aus Kassel) und Herr Schmoll-Feller (Unger Ingenieure) anhand geänderte Ausbaupläner beider Straßenabschnitte in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung am 09.12.2019 erläutert.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

- a) Die Neugestaltung des oberen Teils der Ziegenhainer Straße soll auf Grundlage des vorgelegten geänderten Ausbauplans ausgeführt werden.
Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h in der Ziegenhainer Straße wird in Abstimmung mit der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde des Schwalm-Eder-Kreis geprüft/eingeführt.

- b) Die Neugestaltung der Kasseler Straße soll auf der Grundlage des vorgelegten geänderten Ausbauplans ausgeführt werden.
Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h in der Ziegenhainer Straße wird in Abstimmung mit der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde des Schwalm-Eder-Kreis geprüft/eingeführt.



UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

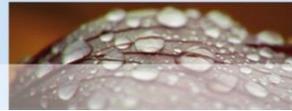
UNGER ing Michael Schmoll-Feller



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

Ziegenhainer Straße

Kasseler Straße



Übersicht



Knotenpunkt zu
Knotenpunkt
540 m

Entwurfsbereich
70 m

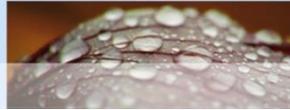
Ziegenhainer Straße 12 2019



UNGER
ingenieure

Ing_agement seit 1948

UNGER ing Michael Schmoll-Feller



Standpunktinformationen:

Straße: Ziegenhainer Straße

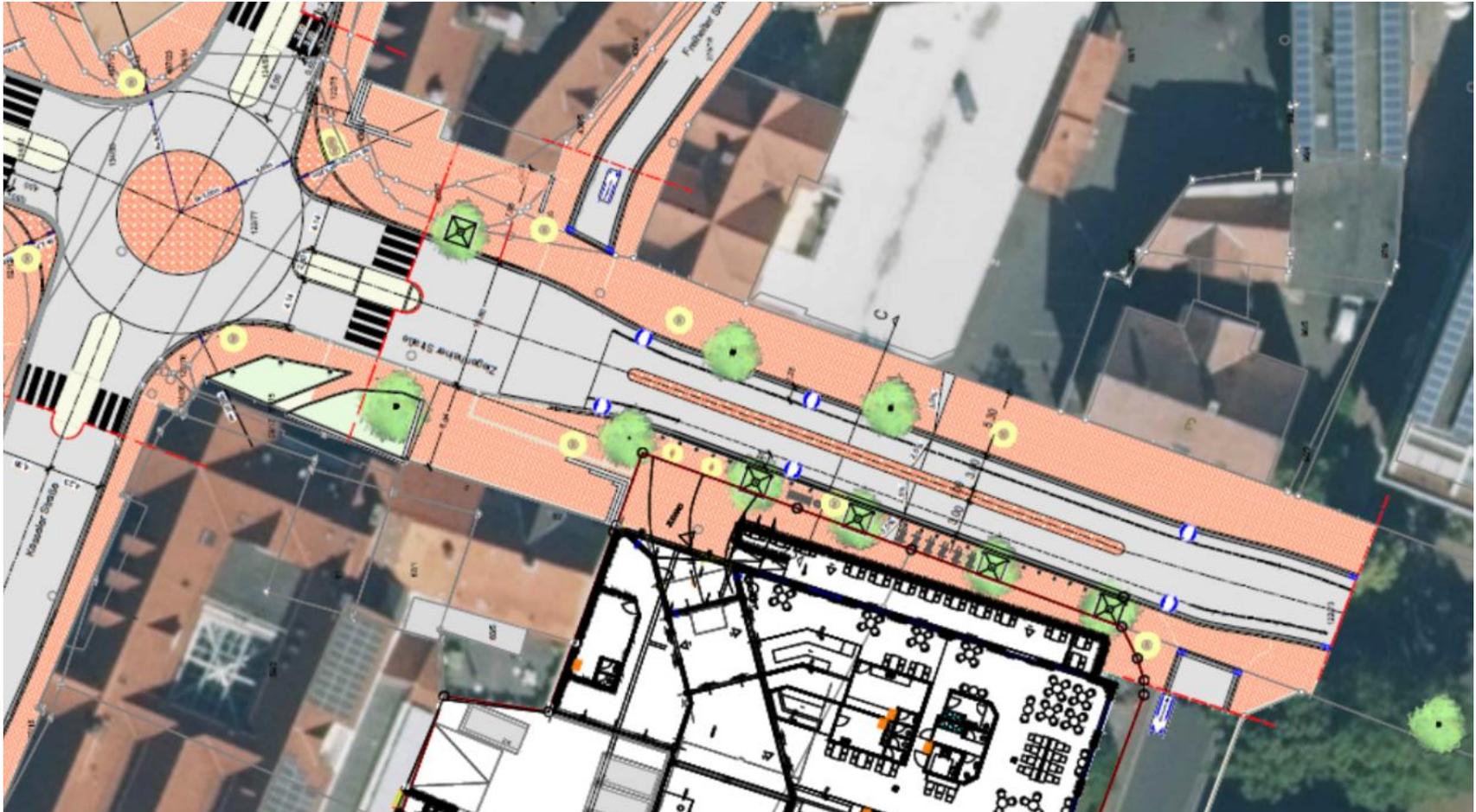
Aufnahmedatum: 20.04.2018

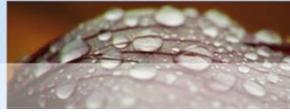
Übersicht



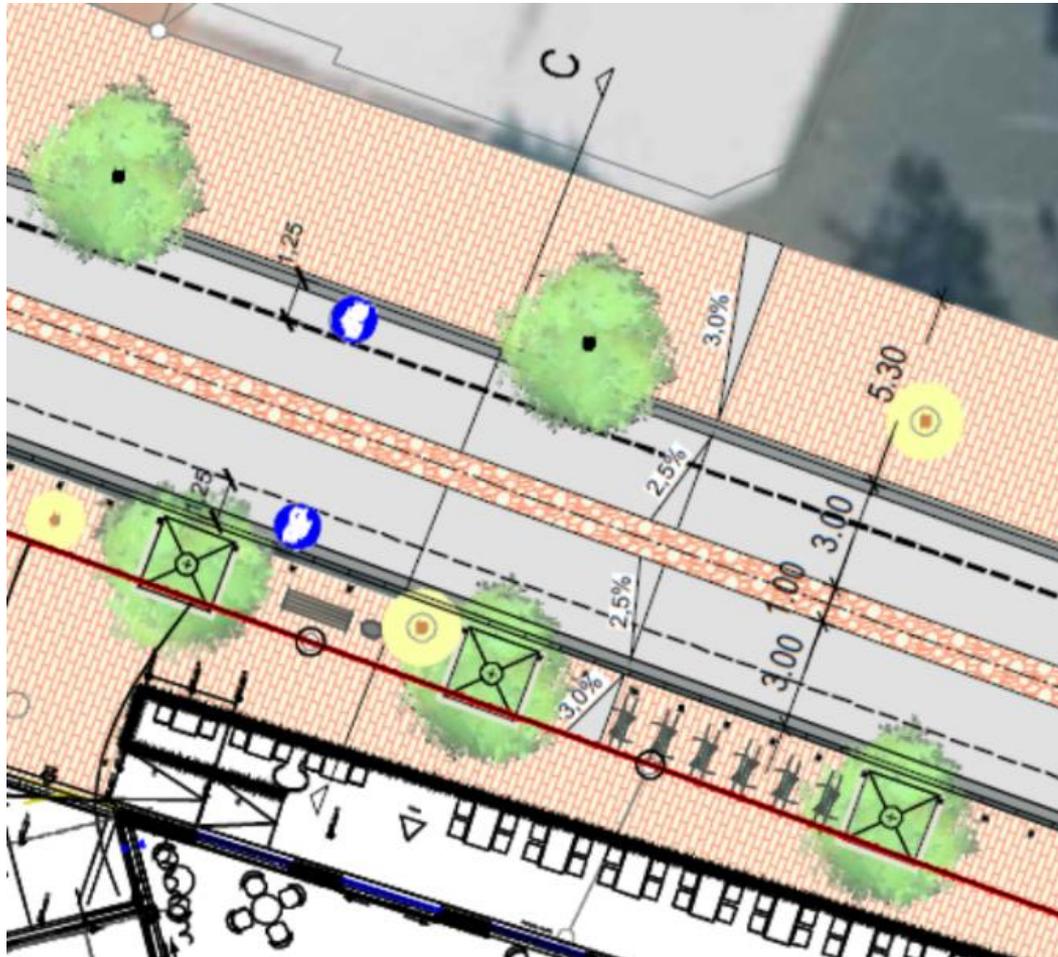


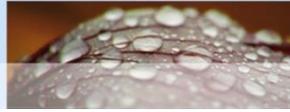
Variantenvorschlag Bauausschuss November



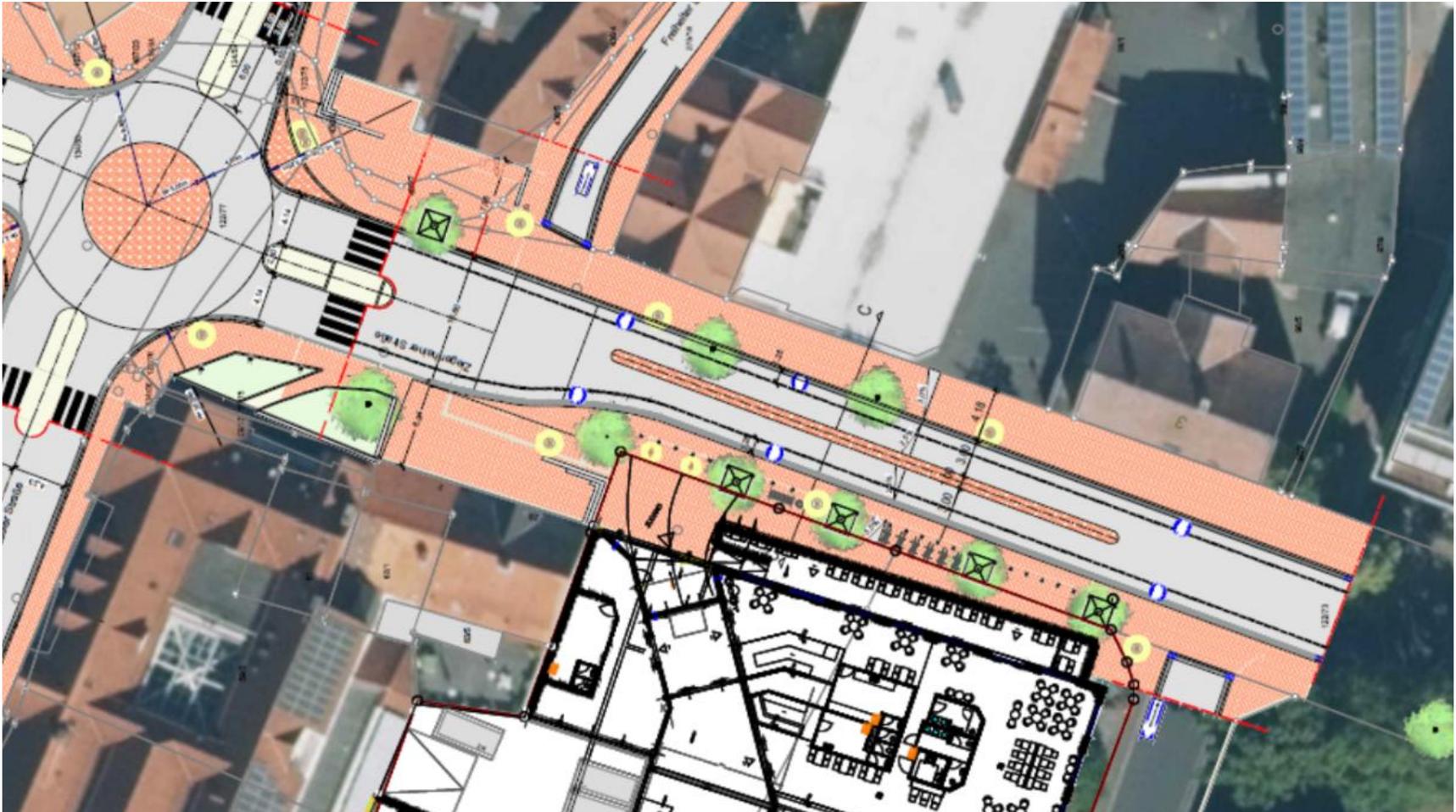


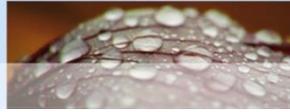
Variantenvorschlag Bauausschuss November



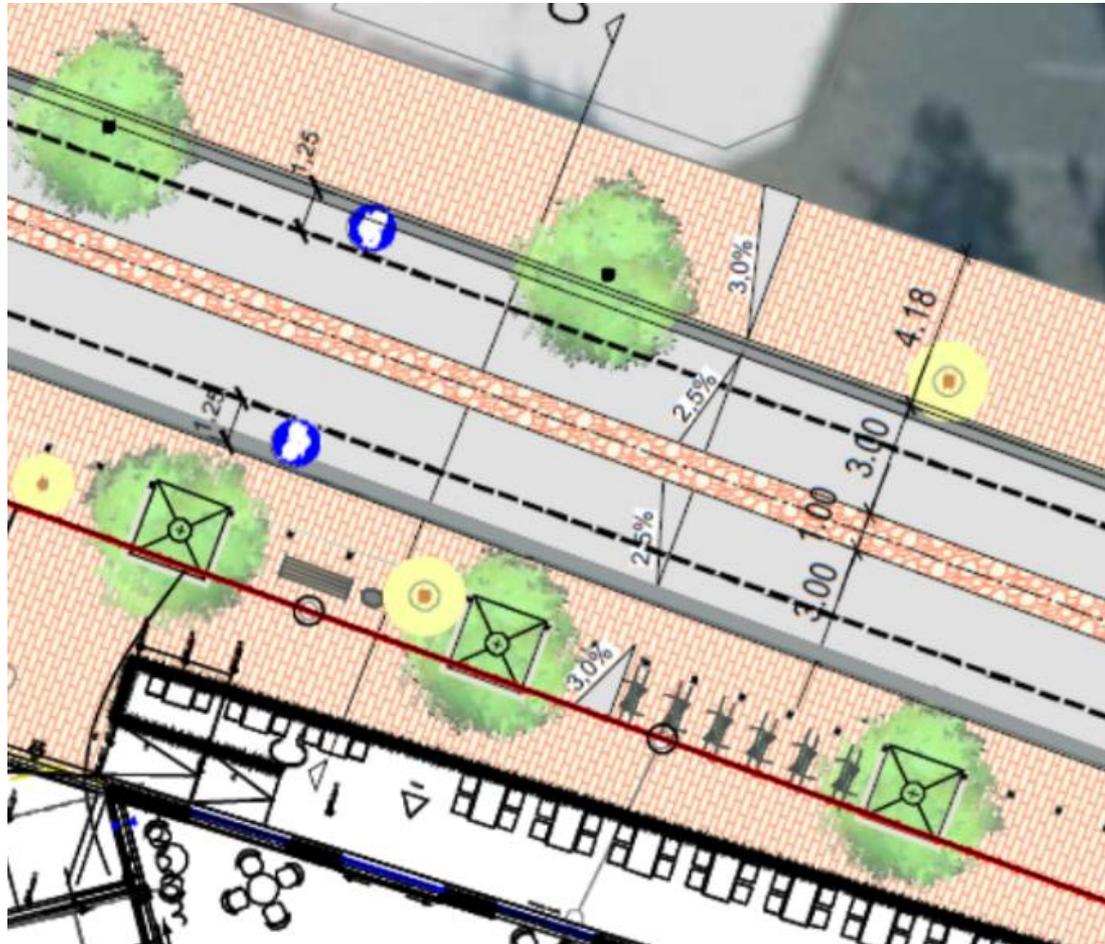


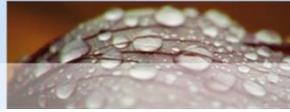
Variante Bauausschuss November



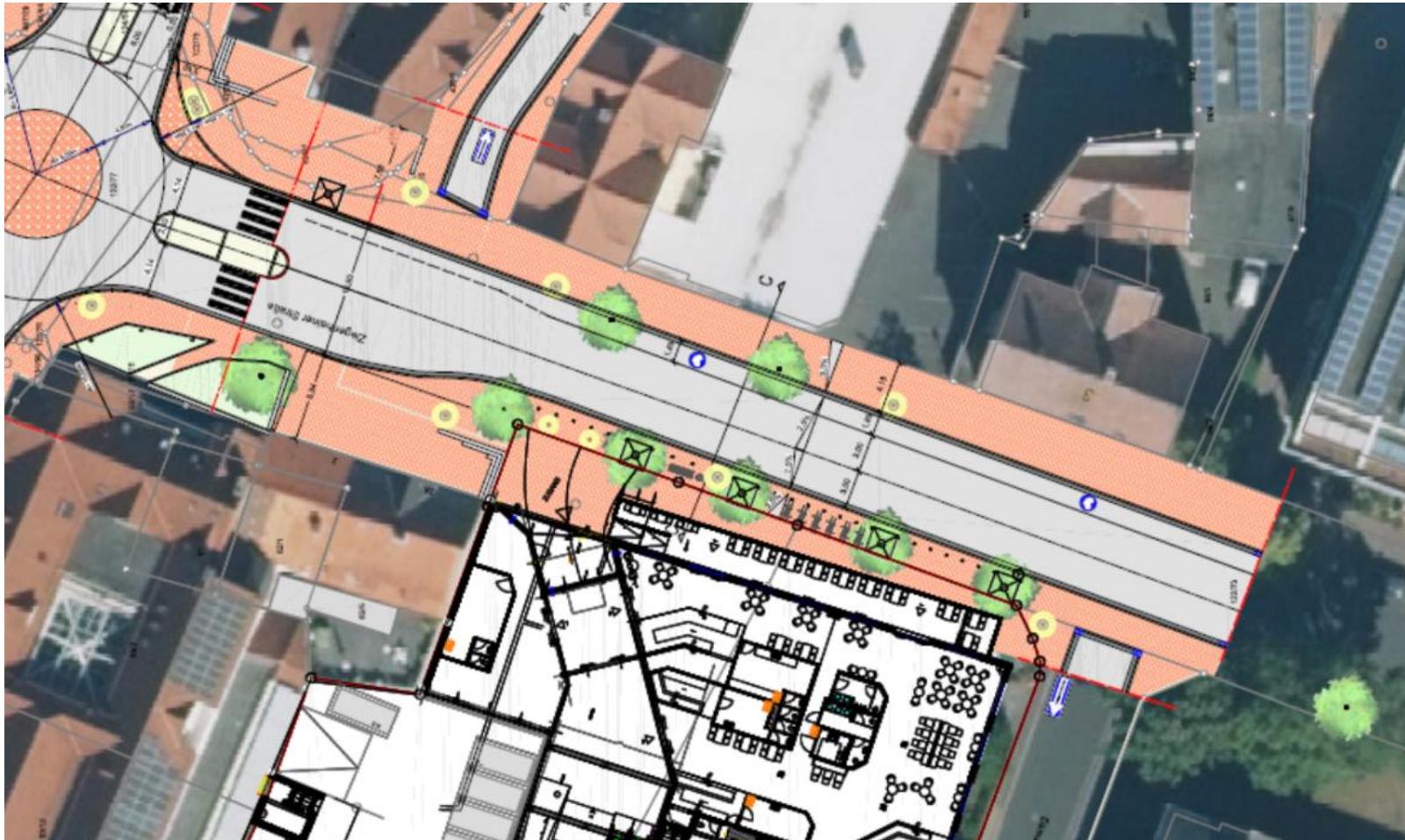


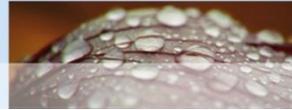
Variante Bauausschuss November





Varianten Abstimmung ADFC





Varianten Abstimmung ADFC



Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

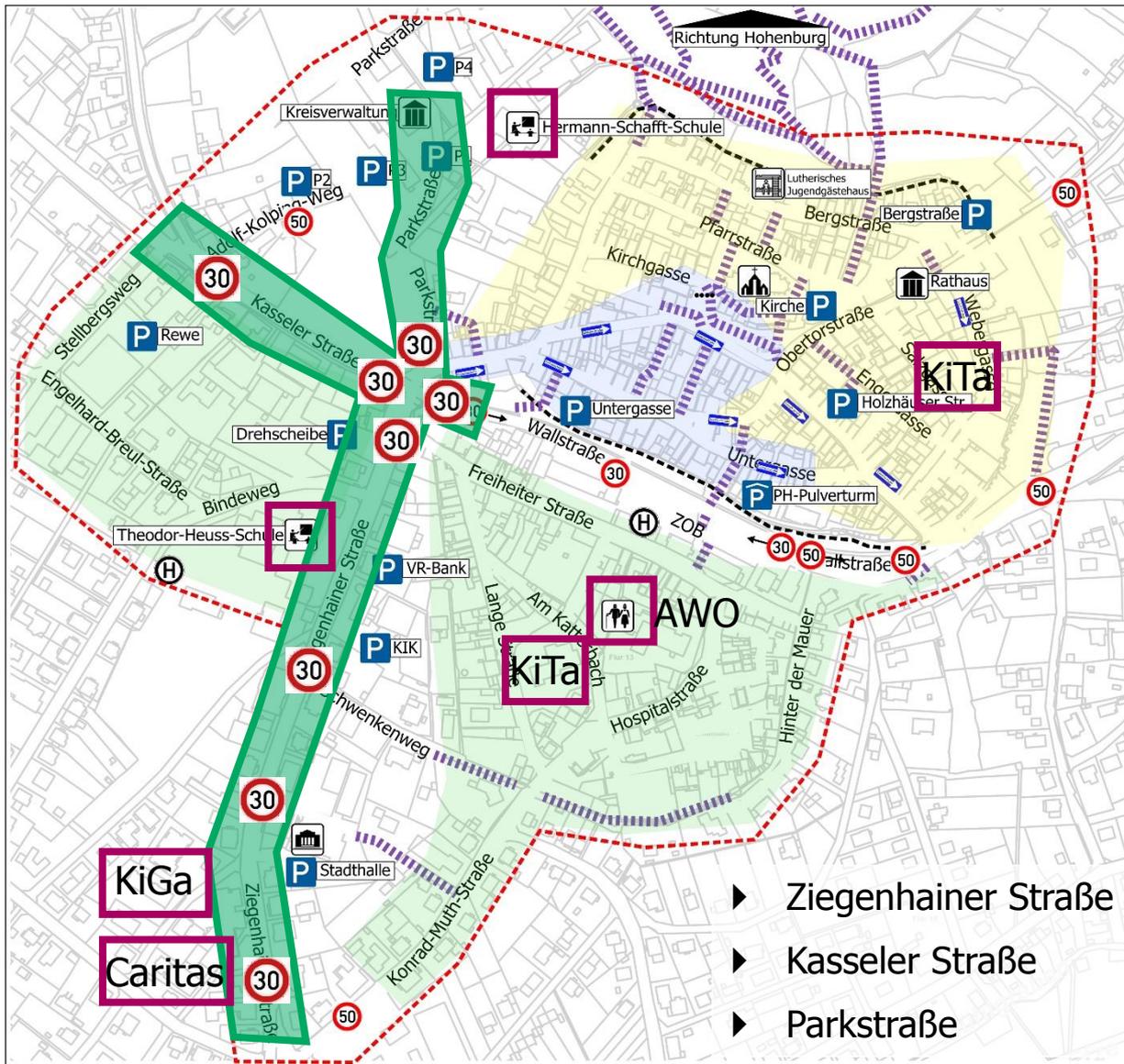
09.12.19

VwV Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Innerhalb geschlossener Ortschaften **ist** die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern **in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken**, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. (...)

Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. (...)

Tempo 30 - Planung



Tempo 30 - Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (VwV-StVO)

Tempo 30 km/h ist anzuordnen an Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Die Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen.

- Historische Stadtmauer
- - - - - Grenze Untersuchungsgebiet

VwV zu § 2 StVO

Hinsichtlich der Gestaltung von Radverkehrsanlagen wird auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.



Radfahrstreifen und Schutzstreifen

Radfahrstreifen

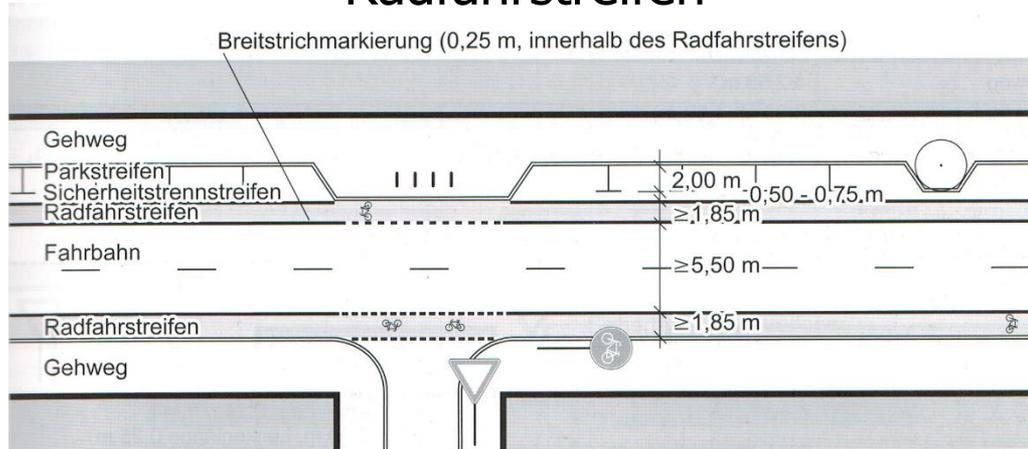


Bild 10: Radfahrstreifen

Schutzstreifen

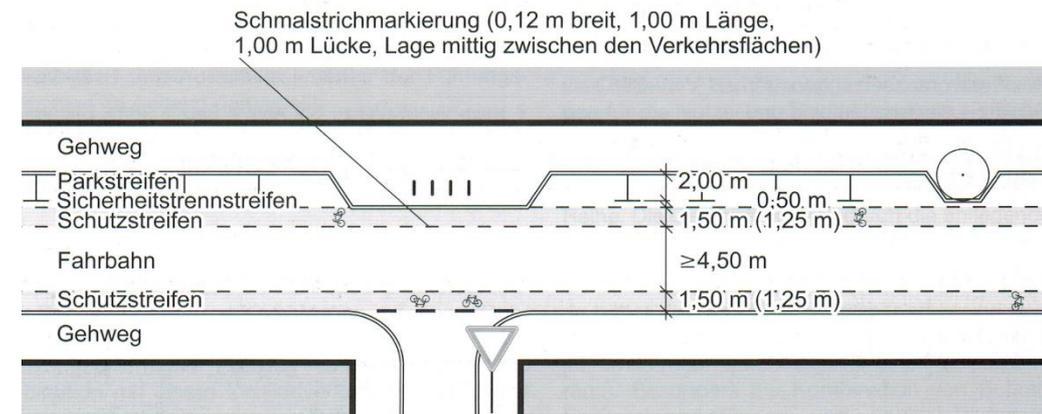


Bild 9: Mögliche Ausprägungen eines Schutzstreifens

Bei Mittelinseln oder Mittelstreifen können Schutzstreifen angelegt werden, wenn eine Breite von mindestens 2,25 m zwischen dem Schutzstreifen und der Mittelinsel bzw. dem Mittelstreifen verbleibt.

Quelle: FGSV ERA 2010 S. 22-23

Unterschied zwischen Schutzstreifen und Radfahrstreifen

Schutzstreifen



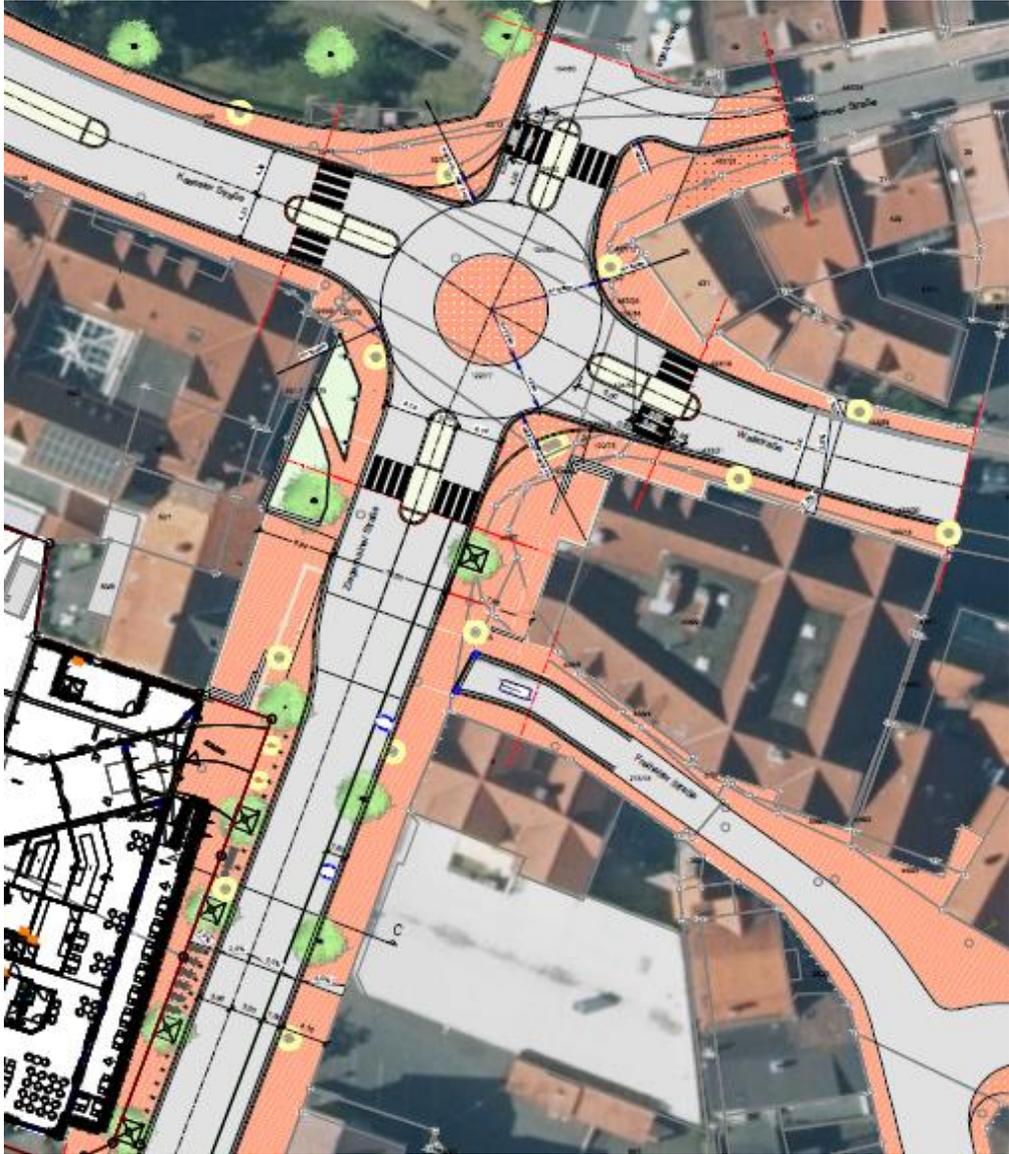
Quelle: Sandershausen; IKS Mobilitätsplanung

Radfahrstreifen

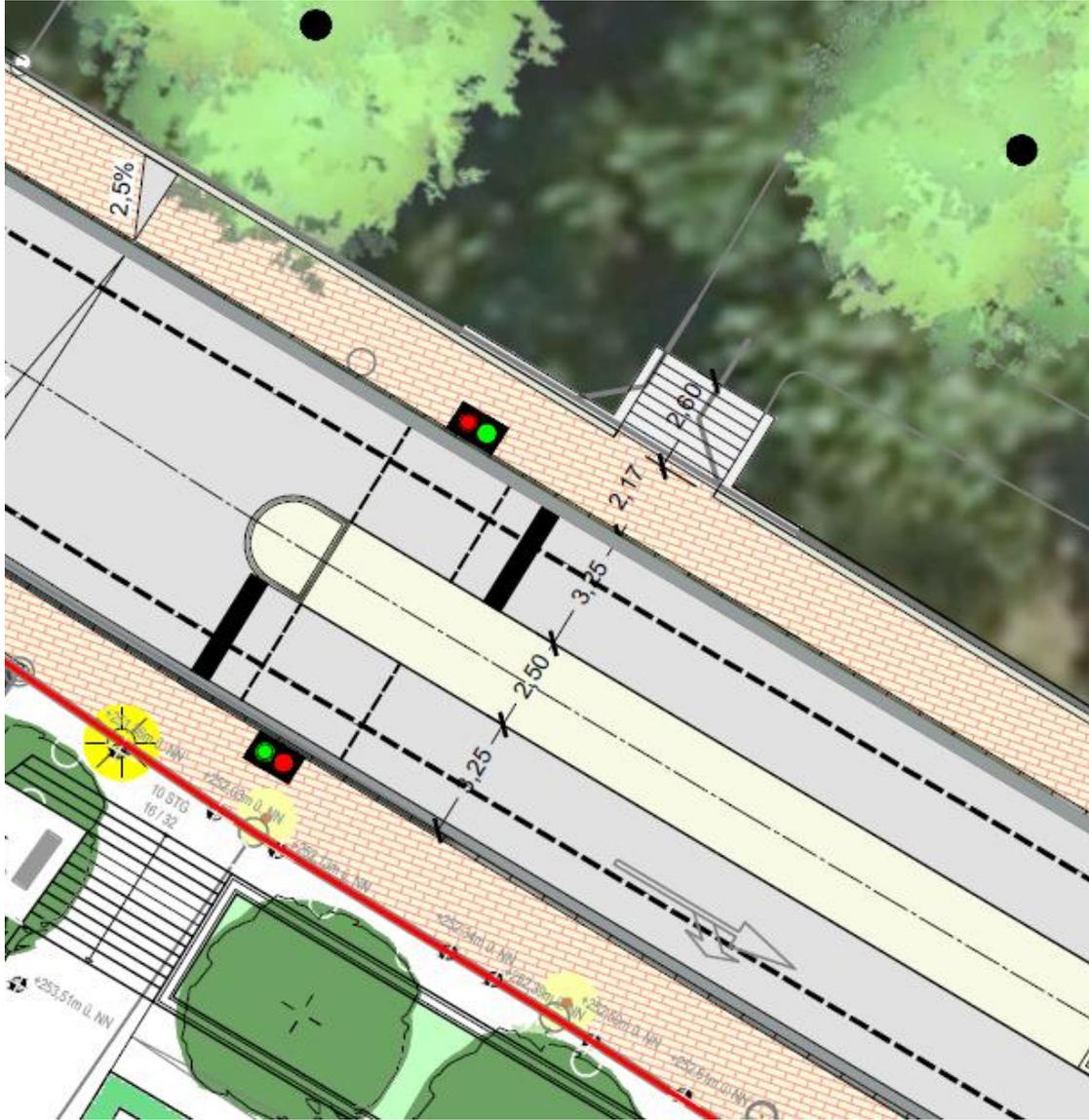


Quelle: Leipzig; IKS Mobilitätsplanung

Ziegenhainer Straße







- ▶ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Anforderungen an Gehwegbreiten

Aufteilung des Seitenraums (Grundmaß)

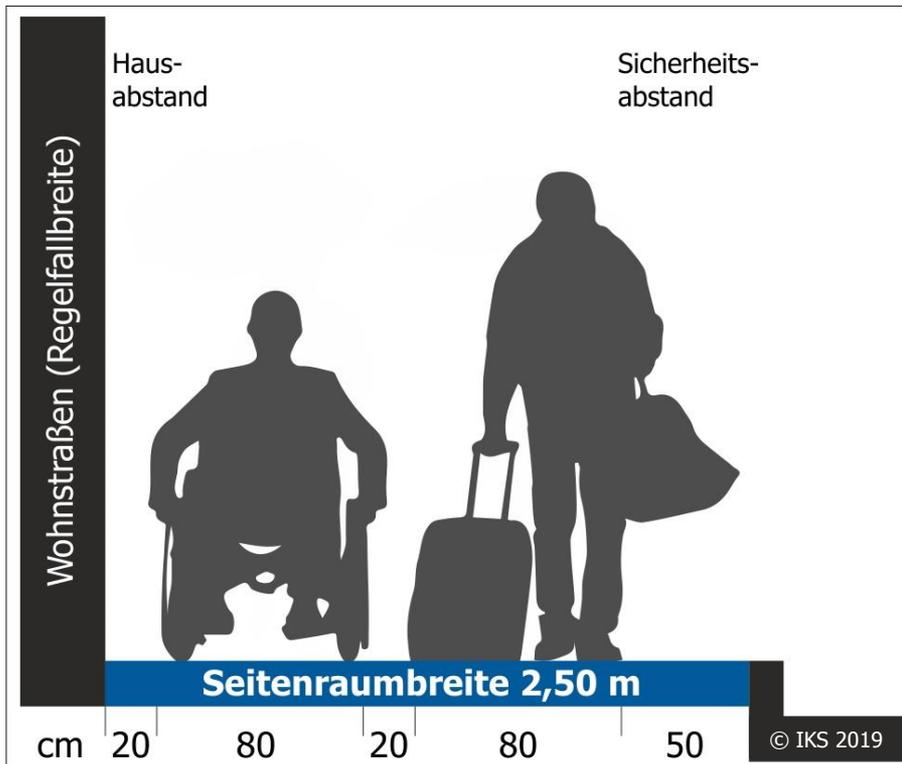
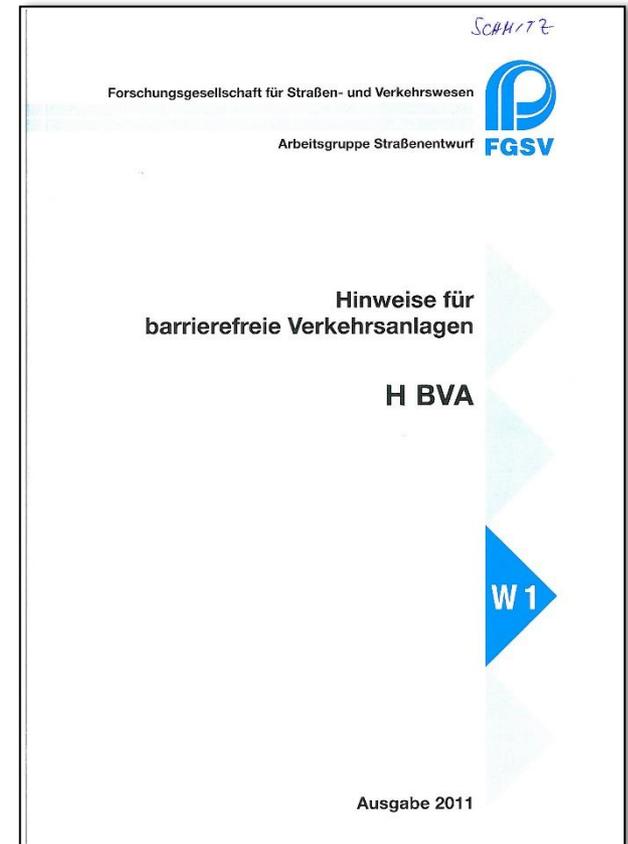


Abbildung nach:

FGSV; Empfehlungen für
Fußgängerverkehrsanlagen
(EFA). Köln 2002, S. 16

Die gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr ist innerorts möglichst zu vermeiden, da Rad Fahrende akustisch kaum zu orten sind und sich insbesondere seh- und hörbehinderte Menschen auf diesen Flächen unsicher fühlen. (S. 42)



So ist der Radverkehr kaum akustisch wahrzunehmen, seine Trennung vom Gehweg ist für Blinde deshalb äußerst wichtig. (S. 26)



Gehwege sollen dem Fußverkehr ein ungestörtes Fortkommen und einen der Umfeldnutzung entsprechenden Aufenthalt ermöglichen. Radverkehr im Gehwegbereich können Fußgänger verunsichern oder gefährden. Bei stärkerem Radverkehr kann der Fußverkehr in die Randbereiche der Gehwege gedrängt werden, so dass ihnen nur noch Restflächen zur Verfügung stehen. Auch den Ansprüchen des Radverkehrs wird mit der gemeinsamen Führung oft nur unzureichend Rechnung getragen. **Der Einsatz der gemeinsamen Führung mit dem Fußgängerverkehr ist daher nur dort vertretbar, wo die Netz- und Aufenthaltsfunktion beider Verkehre gering ist. (S. 27)**



Schutzstreifen	Radfahrstreifen
Markiert durch Leitlinien 1,00 m Länge und 1,00 m Lücke	Sind durch Zeichen 295 StVO abgetrennte Sonderfahrstreifen
1,25 m – 1,50 m Breite	Mindestens 1,85 m – 2,00 m Breite inklusive der Breitstriche
nicht benutzungspflichtig für den Radverkehr	Für den Radverkehr immer benutzungspflichtig
Darf im Bedarfsfall vom Kfz-Verkehr befahren werden	Darf vom Kfz-Verkehr nur zum Ein- und Abbiegen sowie zum Erreichen von Parkständen befahren werden
Verbleibende Fahrbahn muss mindestens 4,50 m – 5,00 m breit sein	Angrenzende Fahrstreifen des Kfz-Verkehr sollen mindestens 2,75 m breit sein
Wird nicht beschildert	Beschildert durch Zeichen 237 StVO
Parken verboten, halten erlaubt	Parken und halten verboten
Ein 0,50 m – 0,75 m breiter Sicherheitstrennstreifen ist bei angrenzenden Parkstreifen mit häufigem Parkwechsel anzulegen	Der Radfahrstreifen wird immer von der Fahrbahn und angrenzenden Parkstreifen mit einem Breitstrich von jeweils 0,25 m getrennt

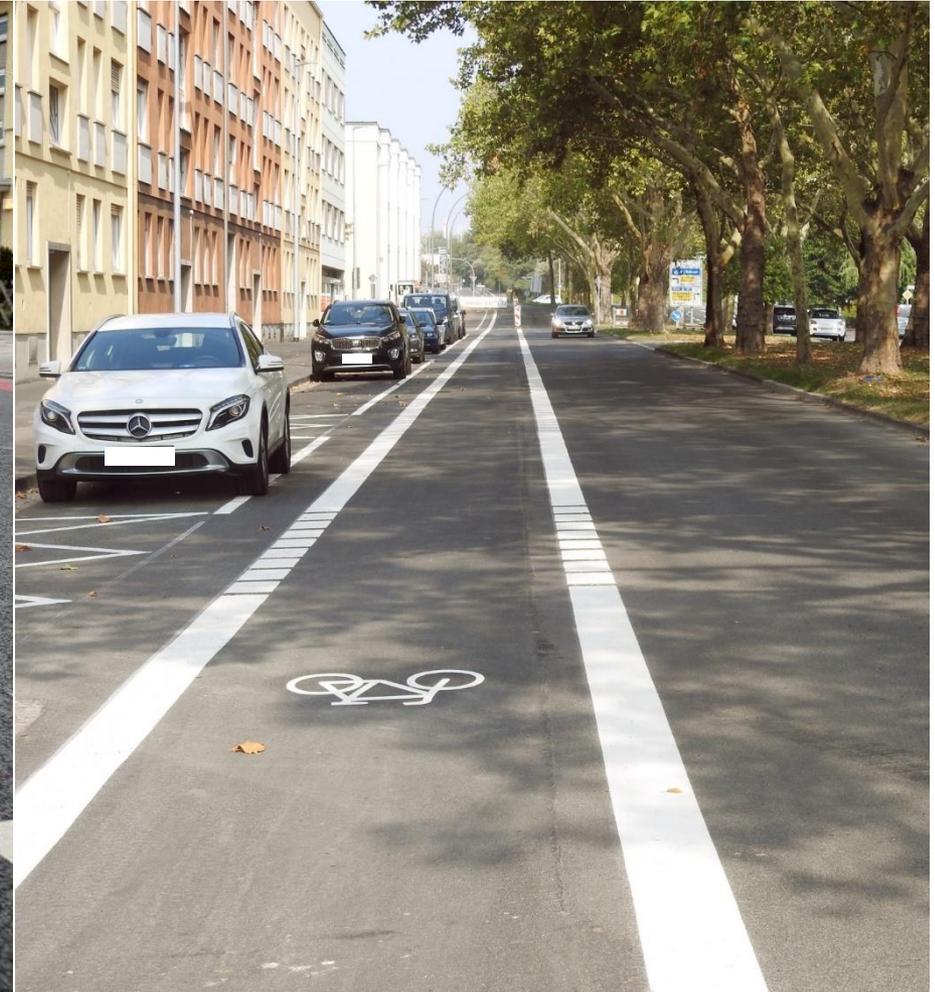
Schutzstreifen	Radfahrstreifen
Soll bei hohem Schwerverkehrsaufkommen vermieden werden	In Problembereichen kann der Radfahrstreifen eingefärbt werden (i.d.R. rot)
	Eine Kombination aus Mindestbreiten ist unbedingt zu vermeiden

Unterschied zwischen Schutzstreifen und Radfahrstreifen

Schutzstreifen



Radfahrstreifen



Quelle: Löhne; https://www.nw.de/lokal/kreis_herford/loehne/21719043_Stadt-will-mehr-Sicherheit-fuer-Radfahrer.html

Quelle: Schweinfurt; <https://www.swity.de/2018/09/25/unterschied-zwischen-schutzstreifen-radfahrstreifen/>

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-155/2019 3. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	05.12.2019
BPUS	09.12.2019
HAFI	10.12.2019
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2019

**Genehmigung eines Kaufangebotes;
hier: Flächen für den Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Wernswig**

a) Erläuterung:

Für den Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Wernswig hat die Verwaltung geeignete Flächen ermittelt und mit dem Eigentümer Klaus Jacob, Berge, Kaufverhandlungen geführt, mit dem Ziel, dass dieser der Stadt ein notarielles Kaufangebot unterbreitet. Dieses Kaufangebot enthält zwei Kaufvertragsvarianten zwischen denen die Kreisstadt Homberg (Efze) wählen kann.

1. Variante:

Die Stadt erwirbt aus den Grundstücken Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstücke 61 und 60/3 eine noch zu vermessende Teilfläche in Größe von ca. 3.455 qm (siehe Anlage Nr. 1) zum Gesamtpreis von 96.740,00 € (entspricht 28,00 €/qm) für den Neubau einer Kindertagesstätte. In dem Vertrag erklärt die Stadt, dass sie für die v. g. Grundstücke die Bauleitplanung einleiten und versuchen wird, die Flächen als „Allgemeines Wohngebiet“ auszuweisen. Für die verbleibende Restfläche (./ 3 Bauplätze, die bei Herrn Jacob verbleiben - siehe Anlage Nr. 2) unterbreitet die Stadt Herrn Jacob das Angebot, diese zum Preis von 20,00 €/qm zu erwerben, um dort neues Bauland zu schaffen und selbst zu vermarkten. Dieser Grundstückspreis orientiert sich an dem durchschnittlichen Kaufpreis für beitragsfreies Bauland im Stadtteil Wernswig und entspricht dem derzeitigen Erschließungszustand als Bauerwartungsland.

2. Variante:

Die Stadt erwirbt den ehemaligen Hof „Rohde“, Bahnhofsallee 2, Gemarkung Wernswig, Flur 11, Flurstück 57/4 in Größe von insgesamt 4.709 qm zum Gesamtpreis von 240.000,00 €. Mit Annahme dieses Angebotes verpflichtet sich die Stadt Homberg (Efze) auch hier, die Bauleitplanung für die Grundstücke Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstücke 61 und 60/3 einzuleiten und versucht diese als „Allgemeines Wohngebiet“ auszuweisen. Von den 12 möglichen Bauplätzen werden 3 bei dem Grundstückseigentümer Herrn Klaus Jacob verbleiben, die Stadt unterbreitet Herrn Jacob das Angebot die restlichen 9 Bauplätze zum Preis von 20,00 €/qm zu erwerben.

Bei beiden Varianten sind die Vertragsnebenkosten, die Vermessungskosten sowie die Kosten der Bauleitplanung allein von der Stadt zu tragen.

Eine Übersicht über die Kosten des Grunderwerbs für beide Alternativen ist beigefügt.

Das Kaufangebot wurde durch Herrn Notar Christoph Baumunk, Homberg (Efze), beurkundet und ist befristet bis zum 31. März 2021.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Das Kaufangebot mit zwei Kaufvertragsvarianten

Variante 1:

„Die Stadt erwirbt aus den Grundstücken Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstücke 61 und 60/3 eine noch zu vermessende Teilfläche in Größe von ca. 3.455 qm (siehe Anlage Nr. 1) zum Gesamtpreis von 96.740,00 € (entspricht 28,00 €/qm) für den Neubau einer Kindertagesstätte. In dem Vertrag erklärt die Stadt, dass sie für die v. g. Grundstücke die Bauleitplanung einleiten und versuchen wird, die Flächen als „Allgemeines Wohngebiet“ auszuweisen. Für die verbleibende Restfläche (./ 3 Bauplätze, die bei Herrn Jacob verbleiben - siehe Anlage Nr. 2) unterbreitet die Stadt Herrn Jacob das Angebot, diese zum Preis von 20,00 €/qm zu erwerben, um dort neues Bauland zu schaffen und selbst zu vermarkten.“

und

Variante 2:

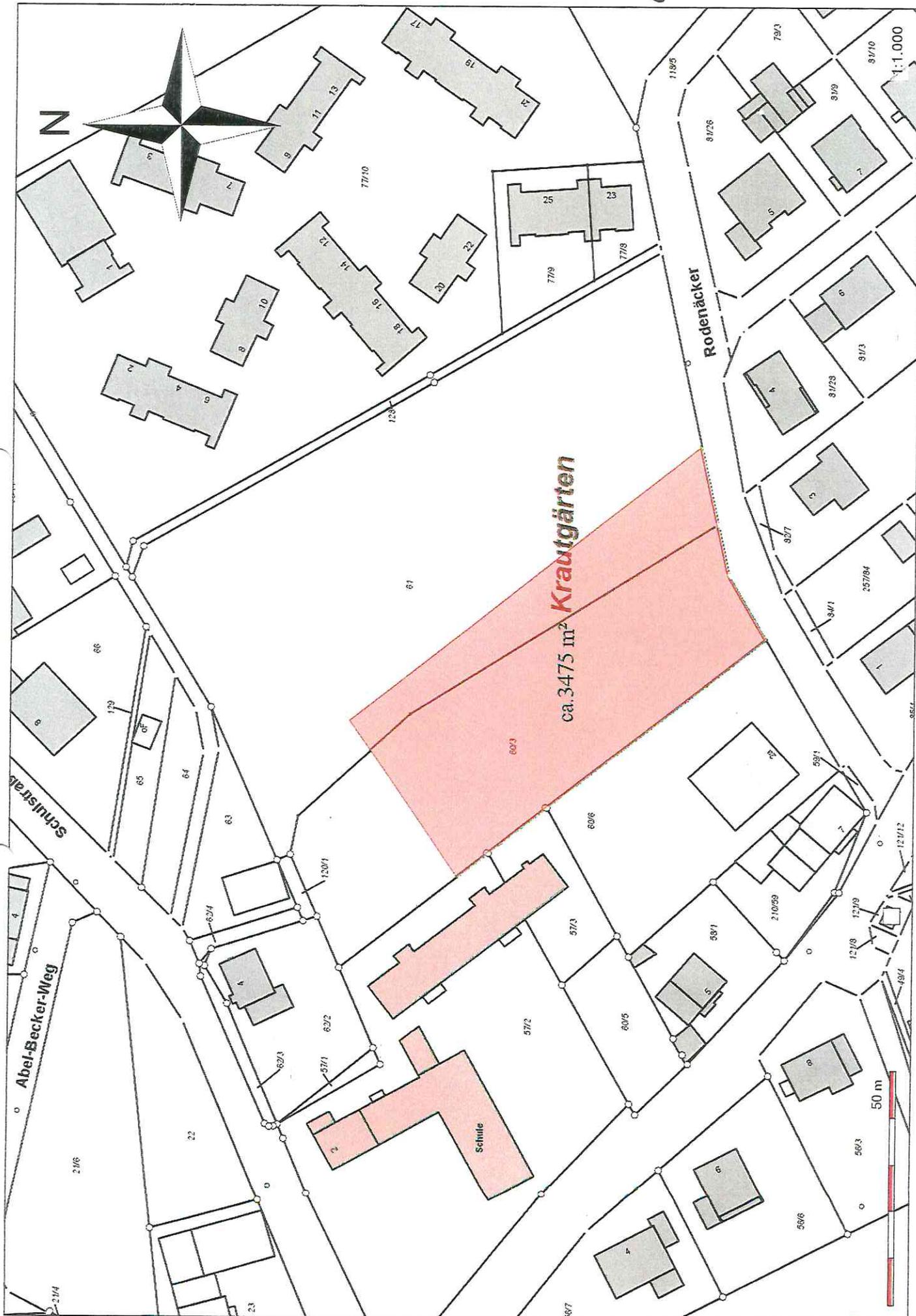
„Die Stadt erwirbt den ehemaligen Hof „Rohde“, Bahnhofsallee 2, Gemarkung Wernswig, Flur 11, Flurstück 57/4 in Größe von insgesamt 4.709 qm zum Gesamtkaufpreis von 240.000,00 €. Mit Annahme dieses Angebotes verpflichtet sich die Stadt Homberg (Efze) auch hier, die Bauleitplanung für die Grundstücke Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstücke 61 und 60/3 einzuleiten und versucht diese als „Allgemeines Wohngebiet“ auszuweisen. Von den 12 möglichen Bauplätzen werden 3 bei dem Grundstückseigentümer Herrn Klaus Jacob verbleiben, die Stadt unterbreitet Herrn Jacob das Angebot die restlichen 9 Bauplätze zum Preis von 20,00 €/qm zu erwerben.“

wird genehmigt

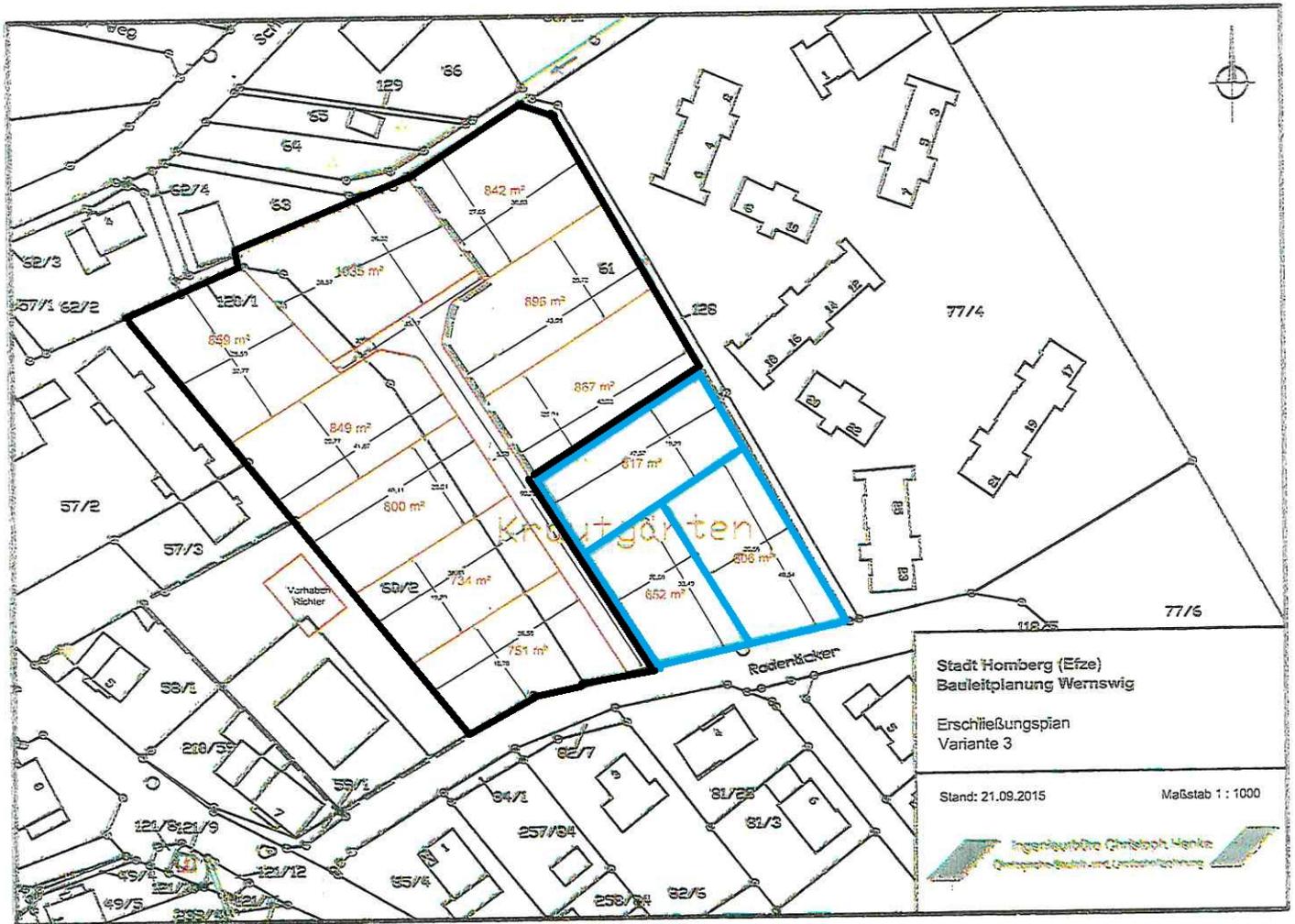
Anlage(n):

1. Anlagen I + II Lagepläne zum Kaufangebot Jacob für KiGa Wernswig - Michel-2019-11-27
2. Kostenübersicht zum Kaufangebot Jacob für KiGa Wernswig - Michel-2019-11-27

Anlage Nr. 1



Anlage Nr. 2



Stadt Homberg (Efze)
Bauleitplanung Wernswig

Erschließungsplan
Variante 3

Stand: 21.09.2015 Maßstab 1 : 1000

Ingenieurbüro Christof Henke
Christof Henke und Partner GbR

Kostenübersicht für den Grunderwerb - Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Wernswig

Alternative 1:

Erwerb einer Grundstücksteilfläche zwischen der Grundschule Wernswig und der Seniorenresidenz "Wohngarten"

Kaufpreis für KiGa-Grundstück ca. 3455 qm x 28,00 €/qm = 96.740,00 €
Ankauf verbleibende Restfläche ./ 3 Bauplätze für Jacob

Gesamtgrundstück (7148 qm + 3410 qm)	10558 qm	
./ Fläche für KiTa	3455 qm	
./ 3 Bauplätze für Jacob	2075 qm	
somit noch von Stadt zu erwerben:	5028 qm x 20,00 €	100.560,00 €

Gesamtkosten Variante 1 somit: 197.300,00 €

Alternative 2:

Erwerb des ehemaligen Hofes "Rohde"

Kaufpreis für den Hof Rohde		240.000,00 €
Ankauf der Grundstücke Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstücke 61 und 60/3 =	10558 qm	
./ 3 Bauplätze für Jacob	2075 qm	

somit noch von der Stadt zu erwerben für ca. 9 Bauplätze sowie Str.fläche	8483 qm	169.660,00 €
--	---------	--------------

Gesamtkosten Variante 2 somit: 409.660,00 €

Anmerkung: Bei den noch zu vermessenden Flächen handelt es sich um Ca.-Flächengrößen.

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-11/2019 6. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge

Termin

BPUS

09.12.2019

**Ausbau Schmückebergsweg
hier: Sachstandsbericht**

a) Erläuterung:

Der Sachstandsbericht wird in der Sitzung vorgetragen.